

29.06.2023

Kleine Anfrage 2068

des Abgeordneten Dr. Hartmut Beucker AfD

Nach der verfassungswidrigen Regelung der Gefangenenvergütung in Nordrhein-Westfalen – Wie steht es um die Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen im Allgemeinen und was weiß die Landesregierung?

Gefangene sollen im Strafvollzug befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Bundesverfassungsgericht betonte im „Lebach-Urteil“ von 1973, dass die Resozialisierung zentrales Ziel des Freiheitsentzugs ist. Es wurde von der Menschenwürde, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet.¹ Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (§ 1 Satz 2 StVollzG NRW).

Als Ziel eines modernen Strafvollzuges gilt neben der gesellschaftlichen Wiedereingliederung eines möglichst hohen Anteils der Gefängnisinsassen nach Beendigung der Haftzeit also auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Aufgabe der Justizvollzugsanstalten ist folgerichtig vom ersten Tag der Inhaftierung an die Gefangenen auf den Tag der Entlassung vorzubereiten, damit diese ein Leben ohne Straftaten führen können. Der in § 3 StVollzG NRW geregelte Behandlungsvollzug sieht daher als Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels die Behandlung der Gefangenen vor. Die Behandlung und die ihr zugrunde liegende Diagnostik haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu genügen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW).

Fast jeder vierte Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in deutschen Justizvollzugsanstalten ist bereits fünf bis zehn Mal vorbestraft (Stand März 2022). Insgesamt waren über 68 Prozent der in JVA's Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten vor ihrem Gefängnisaufenthalt bereits vorbestraft.²

Es drängt sich daher die Frage auf, ob die aktuellen Behandlungsangebote in Nordrhein-Westfalen konzeptionell geeignet und effektiv genug sind, das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zu fördern und umzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil vom 20.06.2023 zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung zur Vergütung von Gefangenearbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen immerhin, dass in beiden Bundesländern keine

¹ BVerfGE 35, 202 (1973); „Lebach-Urteil“ zum verfassungsrechtlichen Resozialisierungsanspruch.

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1351414/umfrage/strafgefangene-in-deutschland-nach-anzahl-der-vorstrafen/> (abgerufen am 27.06.2023).

kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung stattfindet.³

Dabei hatte der damalige Justizminister Biesenbach am 08.01.2020 ein Projekt zur Erhebung und Auswertung landesweiter Daten zu Erfolg und Misserfolg der verschiedenen Resozialisierungsangebote vorgestellt. Dazu sollten mehr als 600 Angebote in den Justizvollzugsanstalten des Landes auf den Prüfstand gestellt werden.

Die auf mehrere Jahre angelegte „Evaluation im Strafvollzug“ (EVALiS) sei nicht nur für Nordrhein-Westfalen neu, sondern werde auch bundesweite Maßstäbe setzen, sagte Justizminister Biesenbach.⁴

Die vorgestellte Wirksamkeitsanalyse der Behandlungsmaßnahmen erfordere einen Prozess der Datenerhebung, der auf Jahre angelegt sei, so dass mit der Vorlage der wissenschaftlich fundierten und praktisch aussagekräftigen Studie zur Rückfallanalyse erst in drei bis fünf Jahren gerechnet werden könne.⁵

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Bei dem Projekt zur Messung der Effektivität von Behandlungsmaßnahmen meldeten die Justizvollzugsanstalten bei der Bestandsaufnahme mehr als 600 Einzelmaßnahmen, die in eine zentrale Datenbank eingestellt wurden und anschließend analysiert wurden. Wie viele Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen sind derzeit in der Datenbank registriert? (Bitte die Einzelmaßnahmen bzw. Angebote für die Justizvollzugsanstalten getrennt auflisten und die Träger benennen)
2. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung zur Senkung des Rückfallrisikos im Allgemeinen und im Besonderen bei Gefangenen mit Rückfalltendenzen bzw. Intensivtätern? (Bitte bei der Beantwortung die deliktorientierten Behandlungsansätze und Aspekte des Übergangsmangements einbeziehen)
3. Wie hoch liegt die allgemeine Rückfälligkeit bei entlassenen Straftätern in Nordrhein-Westfalen nach drei Jahren? (Bitte aufschlüsseln nach Jugendstrafvollzug, Erwachsenenstrafvollzug und Arten der wiederholten Verurteilung)
4. Wie hat sich die Anzahl von Bewährungshelfern im Zeitraum von 2017 bis heute in Nordrhein-Westfalen entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Altersstruktur, Geschlecht und Gerichten)
5. Wie viele Straftäter wurden jeweils in den Jahren 2017 bis 2022 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Erwachsenen- und Jugendbereich sowie für die einzelnen Gerichte)

Dr. Hartmut Beucker

³ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-056.html> (abgerufen am 27.06.2023).

⁴ <https://www.ksta.de/region/studie-was-hilft-im-knast-fuer-ein-straffreies-leben-danach-263965> (abgerufen am 27.06.2023).

⁵ <https://www.lto.de/recht/justiz/j/nrw-projekt-rueckfall-strafgefangene-ursachen-resozialisierungsangebote-massnahmen/> (abgerufen am 27.06.2023).